

# Wahlprüfsteine

Transparency International

Das junge MV.

FDP Mecklenburg-Vorpommern, Goethestraße 87, 19053 Schwerin

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin

Schwerin, den 02. August 2016

## Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2016 in Mecklenburg-Vorpommern hier: Ihr Schreiben vom 14. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit den Wahlprüfsteinen der Transparency International Deutschland e.V.. Sehr gerne werden wir im Folgenden auf Ihre Fragen eingehen und unsere liberalen Positionen darstellen.

**Korruptionsprävention** Die Korruptionsprävention und -bekämpfung auf kommunaler Ebene und in Verwaltungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist unseren Recherchen zufolge nicht einheitlich geregelt. Hier bietet sich Optimierungspotenzial.

1. Wie stehen Sie zu einer verpflichtenden Ernennung von Antikorruptionsbeauftragten in Kommunen und Landesbehörden?

### zu 1.

Nach unserem Kenntnisstand sind in den meisten Verwaltungen des Landes und der Kommunen Antikorruptionsbeauftragte eingesetzt und auch mit Befugnissen ausgestattet. Zumindest gilt dies verpflichtend für alle korruptionsgefährdeten Bereiche (VV-Kor-, AmtsBl. M-V 2005 S. 1031). Ob diese Befugnisse und eine zeitliche Freistellung zur Erledigung dieser Aufgabe ausreichen, sollte nach unserer Auffassung ständig evaluiert und bei Mängeln umgehend nachgesteuert werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Korruptionsprävention sind vorhanden, z.B. die VV Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung M-V, der Erlass des Innenministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung oder das OECD-Handbuch „Bestechung und Korruption“ für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung.

Allein Vorschriften werden allerdings nicht ausreichen, wenn nicht durch ständige Sensibilisierung und Frühwarnsysteme die Verwaltungsmitarbeiter auf die Gefahren und Folgen hingewiesen und niedrigschwellige Möglichkeiten zur Meldung verdächtiger Sachverhalte nicht geschaffen werden. Gemeinsames Ziel muss sein, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit des Verwaltungshandelns und die Objektivität staatlichen Handelns nicht durch Annahmen von Geschenken und Belohnungen zu gefährden. Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden und muss dem Anschein von Vorteilsannahmen entgegen treten.

Freie  
Demokraten

Mecklenburg-  
Vorpommern **FDP**

Kanal für Hinweisgeber Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern keine Möglichkeit, mit den Strafverfolgungsbehörden in einen anonymisierten Dialog zu treten. So greift das Landeskriminalamt des Nachbarlandes Niedersachsen zum Beispiel auf eine Technologie zurück, die dieses ermöglicht: Hat man einen Korruptionsverdacht, kann man diesen mittels einer webbasierten Kommunikationsplattform anonym schildern und sich im Anschluss einen virtuellen Postkasten einrichten, über den man mit den Beamtinnen und Beamten anonym in Kontakt bleiben kann. Die Sachbearbeitenden sind angewiesen, Fälle mit strafrechtlicher Relevanz an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Und in Schleswig-Holstein steht ein Antikorruptionsbeauftragter als Anlaufstelle für anonyme Hinweisgeber zur Verfügung. In Brandenburg besteht die Möglichkeit eines anonymisierten Dialogs über die Internetwache. Weiterhin gibt es die Möglichkeit über Ombudsleute.

2. Wie stehen Sie zu einem anonymisierten Dialog zwischen Hinweisgeber und Strafverfolgungsbehörden?

**Zu 2.**

Ein anonymisiertes Verfahren ist aus unserer Sicht ein probates Mittel, um Verdachtsmeldungen abgeben zu können. Die Meldeverpflichtung über den Dienstweg kann im Einzelfall problematisch werden und führt möglicherweise zur Isolation oder Benachteiligung. Insoweit begrüßen wir die Einrichtung eines anonymisierten Dialogverfahrens mit den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich.

Offenlegung von Nebentätigkeiten von Abgeordneten

Die Offenlegung von Nebentätigkeiten und -einkünften von Landtagsabgeordneten ist in Mecklenburg-Vorpommern unzureichend geregelt. Diese müssen dem Landtagspräsidenten angezeigt werden. Veröffentlicht werden bisher nur die Organisationen, für die die Abgeordneten tätig sind. Es gibt keine Nennung oder Einordnung der Höhe (bestimmte Ausnahmen liegen in den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtages MV vor) und es fehlt ein wirksamer Sanktionsmechanismus, falls gegen die Verhaltensregeln des Landtags verstoßen wird.

3. Transparency Deutschland fordert eine aussagefähige Veröffentlichung der (genauen) Einnahmen je Nebentätigkeit, eine Ausweitung der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten sowie die Einführung wirksamer Sanktionen bei Verstößen. Wie stehen Sie zu dieser Forderung?

**Zu 3.**

Wir Freien Demokraten stehen für Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Einer Offenlegung von Nebentätigkeiten stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, solange Rechte und Belange Dritter geschützt sind. So dürfen in bestimmten Berufsgruppen (z.B. Anwälte, Steuerberater, Ärzte, Therapeuten, Seelsorger, Geistliche) die genauen Vertragsbeziehungen gar nicht offengelegt werden. Hier kann es nur bei allgemeinen Angaben bleiben.

Also sollte zwischen Transparenz und Datenschutz eine Güterabwägung getroffen werden, die im Einzelfall zu treffen ist.

Lobbyregister Fehlende Transparenz im Bereich Lobbyismus bildet einen potenziellen Nährboden für Korruption. Transparency Deutschland regt die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters in Mecklenburg-Vorpommern an.

Transparency Deutschland fordert seit Jahren einen „legislativen Fußabdruck“, das heißt die Dokumentation aller externen Einflüsse während eines Rechtsetzungsprozesses. Es muss für die Öffentlichkeit sichtbar sein, wer am legislativen Prozess beteiligt war, welche Einwände und Forderungen berücksichtigt wurden und welche nicht.

4. Wie stehen Sie zur Einführung eines verpflichtenden, öffentlich einsehbaren Lobbyregisters auf Landesebene?

**Zu 4.**

Einem Lobbyregister stehen wir grundsätzlich offen gegenüber. Aus unserer Sicht ist es ein legitimes demokratisches Mittel, dass Interessengruppen, seien es Gewerkschaften, Verbände, Vereine, Initiativen, auf politische Entscheidungen Einfluss nehmen, indem sie ihre Argumente vortragen. Insofern spricht auch nichts gegen eine Kenntlichmachung von Stellungnahmen und Studien, die in den Prozess einbezogen werden.

Unzulässig wäre es aber, daraus den Rückschluss zu ziehen, dass bei der Abwägung nur die Interessen der Lobbyisten Berücksichtigung finden.

5. Werden Sie sich für die Einführung eines legislativen Fußabdrucks im Gesetzgebungsprozess einsetzen?

**Zu 5.**

Es kommt auf die Ausgestaltung dieses legislativen Fußabdrucks an. Grundsätzlich verschließen wir uns dem nicht. Am Ende dürfen daraus aber nicht die falschen Schlüsse gezogen werden. Denn im Abstimmungsverhalten ist jeder Abgeordnete an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Transparency Deutschland sieht in mangelnder Transparenz und fehlender Öffentlichkeit einen wesentlichen Nährboden für Korruption, Ämterpatronage und Amtsmissbrauch. In mittlerweile zwölf Bundesländern und auf Bundesebene existieren gesetzliche Regelungen, die zumindest in Teilen die Amtsverschwiegenheit in eine Öffentlichkeit für staatliche Informationen umkehrt. Die vielfach geäußerten Bedenken gegen eine solche Offenheit haben sich nicht bewahrheitet. Auch in Großbritannien, Skandinavien oder den USA ist Informationsfreiheit seit langem ein selbstverständlicher Bestandteil der Bürgerrechte.

Der Gesetzentwurf einer Oppositionsfraktion für neues Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde vom Landtag 2014 abgelehnt. Somit bleibt das bestehende Gesetz von 2006 mit Überarbeitungen von 2011 in Kraft. Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.

6. Halten Sie ein Transparenzgesetz wie in Hamburg und Rheinland-Pfalz für ein geeignetes Mittel gegen Politikverdrossenheit und Korruption und werden Sie sich im Landtag für ein Transparenzgesetz einsetzen?

**Zu 6.**

Einer Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz stehen wir offen gegenüber. Allerdings ist an bestimmten Verweigerungsgründen festzuhalten, wie der Schutz personenbezogener Daten oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Das Entgegenstehen öffentlicher Belange und der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse sollte vom Gesetzgeber präzisiert werden und muss hinreichend begründet sein, wenn die Ablehnung eines Auskunftsantrags darauf gestützt werden soll.

Auch die Möglichkeit, sich bei einem abgelehnten Antrag an den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wenden zu können, sollte gesetzlich erhalten bleiben wie auch der Verwaltungsrechtsweg.

7. Sollte die Antragsstellung und Antwort nach dem IFG M-V auch elektronisch möglich sein?

**Zu 7.**

Ja, eine elektronische Übermittlung des Antrags auf Auskunft sollte grundsätzlich möglich sein.

Wir freuen uns darauf, diese und weitere Fragen in einem persönlichen Gespräch zu diskutieren. Gerne werden wir dann Ihre Anregungen in unserer politischen Arbeit berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Cécile Bonnet-Weidhofer  
Spitzenkandidatin



René Domke  
Landesvorsitzender